



Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-579/13  
P., S. / Commissie Sociale Zekerheid Breda, College van Burgemeester en  
Wethouders van de gemeente Amstelveen

Presse und Information

## **Nach Ansicht von Generalanwalt Maciej Szpunar verstößt eine Integrationspflicht für langfristig Aufenthaltsberechtigte nicht gegen Unionsrecht, sofern sie keine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieser Rechtsstellung darstellt**

*Die Verpflichtung langfristig Aufenthaltsberechtigter zur Ablegung einer Prüfung über die Integration in die Gesellschaft verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*

Die Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen<sup>1</sup> sieht insbesondere vor, dass die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen. Die Mitgliedstaaten können allerdings von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass diese die Integrationsanforderungen gemäß dem nationalen Recht erfüllen. Die Richtlinie besagt aber nichts darüber, ob und in welchem Umfang einer Person nach Erlangung dieser Rechtsstellung noch eine solche Integrationspflicht auferlegt werden kann.

In den Niederlanden beinhaltet die Integrationspflicht für Ausländer die Pflicht, eine Prüfung ihrer Niederländischkenntnisse und ihrer Grundkenntnisse über die Gesellschaft abzulegen. Wird diese Pflicht nicht fristgerecht erfüllt, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

In der vorliegenden Rechtssache erlangte P., eine Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die seit dem Jahr 2002 in den Niederlanden lebt, im Jahr 2008 die Rechtsstellung einer langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Im selben Jahr teilte die Commissie Sociale Zekerheid Breda (Ausschuss für soziale Sicherheit Breda) P. mit, dass sie nach niederländischem Recht integrationspflichtig sei und die entsprechende Prüfung bis zu einem bestimmten Termin abzulegen habe. P. begann mit einem Integrationslehrgang, brach diesen jedoch aus gesundheitlichen Gründen ab und nahm ihn nicht wieder auf.

S., eine neuseeländische Staatsangehörige, lebt seit dem Jahr 2000 in den Niederlanden und erlangte im Jahr 2007 die Rechtsstellung einer langfristig Aufenthaltsberechtigten. Im Jahr 2010 teilte das College van burgemeester en wethouders van de gemeente Amstelveen (Gemeindevorstand von Amstelveen) S. mit, dass sie integrationspflichtig sei und die entsprechende Prüfung bis zu einem bestimmten Termin abzulegen habe.

P. und S., die der Ansicht sind, dass sie als langfristig Aufenthaltsberechtigte nicht der Integrationspflicht unterlägen, fochten die betreffenden Entscheidungen an. Der Centrale Raad van Beroep (oberstes Verwaltungsgericht der Niederlande), bei dem die Streitigkeiten im Rechtsmittelverfahren anhängig sind, hat dem Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt und möchte wissen, ob es mit der Richtlinie 2003/109 vereinbar ist, Drittstaatsangehörigen, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten haben, eine Integrationspflicht aufzuerlegen, deren Nichterfüllung mit einem Bußgeld geahndet wird.

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44) in der durch die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 (ABl. L 132, S. 1) geänderten Fassung.

In seinen heute verlesenen Schlussanträgen weist Generalanwalt Maciej Szpunar zunächst darauf hin, dass die Richtlinie Drittstaatsangehörigen, die sich dauerhaft in den Mitgliedstaaten niedergelassen haben, deshalb eine besondere Rechtsstellung einräumen soll, weil dadurch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt in der Union gefördert wird. Den Mitgliedstaaten wird dadurch jedoch nicht jegliche Möglichkeit genommen, Integrationsmittel in Bezug auf langfristig Aufenthaltsberechtigte vorzusehen.

Nach Ansicht des Generalanwalts steht die Einführung von Integrationsmaßnahmen für langfristig Aufenthaltsberechtigte sodann nicht im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie, da diese Maßnahmen ausschließlich dazu beitragen sollen, den langfristig Aufenthaltsberechtigten in das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben im Aufenthaltsstaat einzubinden. Innerstaatliche Vorschriften, die die Integrationspflicht als eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten oder die Ausübung der damit verbundenen Rechte vorsehen, wären dagegen mit der Richtlinie unvereinbar.

Der Generalanwalt betont, dass innerstaatliche Vorschriften, die Integrationsmaßnahmen für einen langfristig Aufenthaltsberechtigten vorsehen, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Daher darf der den Mitgliedstaaten in diesem Bereich eingeräumte Gestaltungsspielraum nicht in einer Weise genutzt werden, die das Ziel der Richtlinie und ihre praktische Wirksamkeit beeinträchtigen würde. Außerdem müssen die innerstaatlichen Vorschriften auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Die Integrationspflicht darf daher langfristig Aufenthaltsberechtigten die Ausübung der aus dieser Rechtsstellung erwachsenden Rechte nicht übermäßig erschweren.

Nach Auffassung des Generalanwalts trägt eine obligatorische Prüfung der Sprachkenntnisse oder der Kenntnisse über die Gesellschaft nicht zur Erreichung des Ziels der Integrationsmaßnahmen – also zur Erleichterung der Eingliederung der betreffenden Person in die Gesellschaft – bei. Mit der Einführung der Verpflichtung, eine Integrationsprüfung abzulegen, wird demnach der Grundgedanke der Integrationsmaßnahmen in Frage gestellt, die Maßnahmen zur Förderung der Sozialisation in der jeweiligen Gesellschaft sein müssen und keine Qualifikationsanforderungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in dem betreffenden Staat aufstellen dürfen. Eine Person, die aber seit langer Zeit in dem betreffenden Staat lebt, ist mit ihm zweifellos über ein Netz von Integrationsverbindungen im Zusammenhang mit der Familie, der ausgeübten Arbeit, dem Nachbarschaftsleben oder einem Hobby verbunden. Eine Integrationsmaßnahme, die eine individuelle Bewertung dieser tatsächlichen Umstände nicht zulässt, ist daher im Hinblick auf das Ziel der Erleichterung der weiteren Eingliederung der betreffenden Person in das Gesellschaftsleben unverhältnismäßig.

Für ebenso unverhältnismäßig hält der Generalanwalt die im niederländischen Recht für den Fall der Nichterfüllung der Integrationspflicht vorgesehene Sanktion in Gestalt einer Geldbuße.

**In Anbetracht dessen schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass die Richtlinie 2003/109 die Einführung von Integrationsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten haben, nicht untersagt. Diese Maßnahmen dürfen jedoch ausschließlich die Erleichterung der Integration der betreffenden Person bezwecken und keine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieser Rechtsstellung oder die Ausübung der daraus erwachsenden Rechte sein. Insbesondere dürfen diese Maßnahmen keine Pflicht zur Ablegung einer Prüfung über die Integration in die Gesellschaft einschließen.**

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen

Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*